

Die Spalten 1 bis 7 dieses Verzeichnisses sind am Tage der Einstellung eines Viehstückes in die vom Viehhändler benutzten Stallungen, die Spalte 10 am Tage des Abgangs eines Viehstücks aus letzteren, die Spalten 8 und 9 am Tage der von dem zuständigen Landthierärzte, soweit es sich um Rindvieh und Schweine handelt, nach § 11 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. August 1898 (Gesetzsammlung Bd. XXII, S. 201), im Uebrigen aus sonstiger Veranlassung vorgenommenen Untersuchung auszufüllen.

## § 2.

Die ordnungsmäßige Führung der Verzeichnisse wird von den Ortspolizeibehörden sowie bei Gelegenheit der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Untersuchungen von den Landthierärzten überwacht.

Den genannten Behörden und Beamten ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu den Stallungen und die Einsicht in die Verzeichnisse jederzeit zu gestatten.

## § 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet.

## § 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Dösterstein, den 30. Dezember 1902.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.